

Informationsblatt zum Schutzkonzept/Hygieneplan zur Sitzung des Kreisausschusses am 06. Juli 2020

Danke, dass Sie folgende Verhaltensregeln und Hygienevorschriften zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus einhalten:

- waschen Sie bitte nach Betreten des Landratsamtes Ihre Hände gründlich mit Seife und trocknen Sie diese ab
- melden Sie sich bitte anschließend an der Infothek an
- der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ist einzuhalten
- vermeiden Sie bitte Berührungen (z.B. Händeschütteln) zur Begrüßung
- nutzen Sie bitte, soweit erforderlich, das vorhandene Angebot an Desinfektionsmittel im Sitzungsraum
- die korrekte Husten- / Niesetikette ist zu beachten (in die Armbeuge, Benutzung von Einmaltaschentüchern mit sofortiger Entsorgung)
- beachten Sie bitte die Aushänge/Markierungen auf dem Weg zum Sitzungsraum und im Sitzungsraum
- nehmen Sie bitte an jedem Tisch einzeln Platz, damit der Mindestabstand gewährleistet bleibt
- wir sind dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen durchzulüften

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Von der Sitzung auszuschließen, sind Personen, auf die Folgendes zutrifft:

1. Teilnehmer mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung.
2. Teilnehmer mit jeglichen Erkältungssymptomen.
3. Teilnehmer, welche Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder zu einem Ansteckungsverdächtigen im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG hatten.

Des Weiteren wird kein Anspruch auf Vollständigkeit des Informationsblattes erhoben. Die vollständigen Thüringer Verordnungen über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie auf der Internetseite des Landkreises. Sollte die Landesregierung zwischenzeitlich Aktualisierungen oder neue Verordnungen erlassen, gelten selbstverständlich die Inhalte und Regeln der aktuellsten Bestimmungen. LRA Gotha, 26.05.2020

(Erstellt auf Grundlage der Dritten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020. Verkündet als Artikel 1 der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020. Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2020. (Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie) und der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-)vom 12. Mai 2020 (Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie)

Sollten genannte Symptome oder Hinweise auf Sie zutreffen, schließen wir Sie von der genannten Sitzung aus. Bitte informieren Sie uns telefonisch über Ihr Fernbleiben unter 03621 – 214 144 oder -146.

Des Weiteren wird kein Anspruch auf Vollständigkeit des Informationsblattes erhoben. Die vollständigen Thüringer Verordnungen über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie auf der Internetseite des Landkreises. Sollte die Landesregierung zwischenzeitlich Aktualisierungen oder neue Verordnungen erlassen, gelten selbstverständlich die Inhalte und Regeln der aktuellsten Bestimmungen. LRA Gotha, 26.05.2020

(Erstellt auf Grundlage der Dritten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020. Verkündet als Artikel 1 der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020. Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2020. (Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie) und der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwV0-)vom 12. Mai 2020 (Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie)